

Leitfaden Mustersanierung

Jahresprogramm 2023

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Februar 2024

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Das Wichtigste in Kürze	4
2.0	Zielsetzung	5
3.0	Zielgruppe	5
4.0	Fördergegenstand	6
4.1	Thermische Gebäudesanierung	6
4.2	Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz	6
4.3	Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie	7
4.4	Nicht förderfähige Anlagen und Kosten	7
4.5	Mustersanierung innerhalb einer Versorgungsgemeinschaft	8
4.6	Mustersanierungen mit Konsortium als Antragsteller	9
5.0	Förderhöhe	10
5.1	Fördersatz	10
5.2	Zuschläge zu den Fördersätzen	10
5.3	Begrenzung der Förderung	11
5.4	Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten	11
6.0	Fördervoraussetzungen	12
7.0	Einreichunterlagen	14
8.0	Einreich- und Umsetzungsfristen	16
9.0	Auswahlverfahren und verfügbares Budget	17
10.0	Rechtliche Grundlagen	17
11.0	GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027	18
12.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	18
13.0	Information, Beratung und Einreichung	19
13.1	Einreichung von Förderansuchen	19
13.2	Publizitätsmaßnahmen	19
	ANHANG 1	20
	Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)	20
	ANHANG 2	23
	Roadmap zur Mustersanierung 2024 – Ihr Weg zur Fördereinreichung	23
	Impressum	24

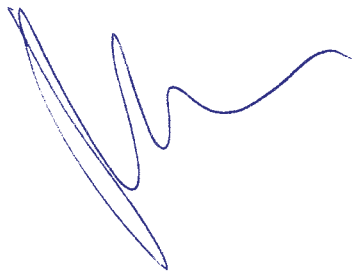
Vorwort

Die Auswirkungen des Klimawandels sind bereits spür- und sichtbar. Im Kampf gegen die Klimakrise spielen deswegen Ressourceneffizienz und eine klimaverträgliche lokale Energieproduktion zentrale Rollen. Der Gebäudesektor ist einer der Treiber des Klimawandels: Ineffiziente Heiztechniken, betrieben mit fossilen Brennstoffen, und qualitativ minderwertige Gebäudeaußenhüllen führen zu hohen CO₂-Emissionen und enormen Energieverlusten bei gleichzeitig hohen Betriebskosten. Die Gebäude der Zukunft werden hingegen so gebaut und saniert, dass sie im Betrieb möglichst energiesparend beheizt und gekühlt werden können. Unser Programm „Mustersanierung“ zeigt bereits heute den Sanierungsstandard von morgen!

Die bisher über 100ustersanierten Gebäude österreichweit sind Leuchttürme der Energieeffizienz, mit Vorzeigewirkung in der Region und darüber hinaus. Durch innovative Gebäudetechnik, hervorragende energetische Qualität und intelligente Steuersysteme kommen unzählige Nutzer:innen in den Genuss von zukunftsfiten und lebenswerten Gebäuden. Die Mustersanierungen verdeutlichen einmal mehr, was technisch möglich, ökologisch sinnvoll und mit vertretbaren Mehrkosten auch ökonomisch umsetzbar ist.

Um Österreich bis 2040 klimaneutral umzugestalten, ist der Gebäudesektor ein wesentlicher Faktor: Umfassend sanieren bedeutet einen großen Schritt in Richtung Klimaschutz zu machen, die Versorgungssicherheit voranzutreiben und die regionale Wirtschaft zu unterstützen!

Wir wünschen uns weiterhin viele innovative und musterhafte Projekte und freuen uns auf Ihre rege Beteiligung!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programms innovative Sanierungen von Nicht-Wohngebäuden, welche über das übliche Sanierungsausmaß hinausgehen. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen. Außerdem bietet der Klima- und Energiefonds im Rahmen der verpflichtenden Beratung zum Monitoringsystem sowie der darüber hinausgehenden Planungsberatung allen Förderwerber:innen und Auftragnehmer:innen die kostenlose Möglichkeit zur Diskussion von Verbesserungsvorschlägen und Optimierungsmöglichkeiten mit einschlägigen Expert:innen bei der Projektentwicklung an.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften in Österreich.

Die Förderaktion umfasst

- Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung,
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz,
- Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie,
- Versorgungsgemeinschaften
- und konsortiale Einreichungen zur gemeinschaftlichen Sanierung von Gebäuden, deren erstmalige Baubewilligung älter als 15 Jahre ist, sowie von denkmal- und ensemblesgeschützten Gebäuden.

Im Rahmen des Programms wird ein Fördersatz in Höhe von bis zu 40 % für die thermische Gebäudesanierung und für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie sowie bis zu 15 % zur Steigerung der Energieeffizienz vergeben.

Darüber hinaus können Zuschläge bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergeben werden.

Hinweis:

Projekten, welche die Kriterien der Mustersanierung nicht erfüllen, stehen die Förderungsprogramme der Umweltförderung im Inland zur Verfügung.

Informationen finden Sie unter

[Umweltförderung Kommunalkredit Public Consulting \(umweltfoerderung.at\)](https://umweltfoerderung.kommunalkreditpublicconsulting.at).

Die Förderaktion „Mustersanierung“ läuft vom 15.02.2024 bis zum 13.09.2024. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis 13.09.2024, 12:00 Uhr, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH online eingereicht werden. Das verpflichtende Beratungsgespräch zum EVM-System inkl. Vorlage des EVM-Konzeptes muss bis spätestens 30.08.2024 erfolgt sein (siehe Anhang 1).

Die Förderansuchen werden von der KPC einer technisch-wirtschaftlichen Überprüfung hinsichtlich der Einreichkriterien unterzogen. Die KPC arbeitet auf Grundlage dieser formalen Überprüfung einen Fördervorschlag aus, der dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Entscheidung vorgelegt wird.

Das vorhandene Budget wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

2.0 Zielsetzung

Das Programm trägt zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten [Weltklimaabkommens](#) bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union. Im Rahmen des [österreichischen Nationalen Energie- und Klimaplan \(NEKP\)](#), der zur Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen bestimmt ist, nimmt das Thema Sanierung einen hohen Stellenwert ein.

Das Programm „Mustersanierung“ des Klima- und Energiefonds soll die Kombination von neuen und zukunftsweisenden Technologien fördern und das ökologisch oberste Segment der thermisch-energetischen Sanierung weiterentwickeln. Das Programm wendet sich an Vorreiter:innen mustergültiger Gebäudesanierung und soll österreichweite Beispielsprojekte ermöglichen und auch Vorzeigeprojekte auf europäischer Ebene generieren.

3.0 Zielgruppe

- Sämtliche natürlichen und juristischen Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt)
- Konfessionelle Einrichtungen und Vereine
- Öffentliche Einrichtungen und Gebietskörperschaften

Es können umfassende Sanierungsprojekte von betrieblich und öffentlich genutzten Gebäuden gefördert werden. Unter die umfassenden Sanierungsmaßnahmen fallen Herstellungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sowie Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Jede:r Förderungswerber:in kann für maximal zwei Standorte im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beziehen. Konzerne, Unternehmensgruppen oder Unternehmensmarken können ebenfalls nur für maximal zwei ihrer Standorte im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beziehen.

Projekte für eine EU-Kofinanzierung werden nach dem in Kapitel 11 „GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027“ beschriebenen Verfahren ausgewählt.

Die Förderung kann nicht gewährt werden, wenn es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten laut Investitionsförderungsrichtlinien 2022 handelt. Informationen dazu finden Sie auf der [Homepage der Umweltförderung](#).

4.0 Fördergegenstand

4.1 Thermische Gebäudesanierung

Förderbare Maßnahmen

Im Rahmen der Mustersanierung werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes und zur Ressourceneinsparung von bestehenden betrieblich bzw. öffentlich genutzten Gebäuden gefördert, insbesondere:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecken bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren (ausgenommen Kunststofffenster und -türen)
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche Systeme)
- Extensive und intensive Dachbegrünung und solare Gründächer
- Fassadenbegrünung: Fassadengebundene und bodengebundene Begrünung
- Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung durch Recyclinganlagen zur Aufbereitung und Nutzung des hauseigenen Grauwassers (inkl. 2. Leitungsstrang) sowie Anlagen zur Regenwassernutzung

Nicht förderbare Maßnahmen

- Innenausbauten
- Kunststofffenster und -türen¹
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen
- Dacheindeckungen
- Innenliegende Verschattungen

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Investitionskosten.

4.2 Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Förderbare Maßnahmen

In Verbindung mit Mustersanierungen gemäß Abschnitt 4.1 werden zusätzlich Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert, insbesondere:

- Umstellung auf LED-Systeme
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme
- Messtechnik für das vorgeschriebene Energieverbrauchsmonitoring (siehe Anhang 1)
- Mehrkosten für Bauteilaktivierung
- Mehrkosten für zusätzliche Regelsysteme zur weiteren Optimierung und Lastverschiebung, wie z. B. Berücksichtigung der Wetterentwicklung, Schaltung von Verbrauchern
- Wärmerückgewinnung aus Grauwasser

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Investitionskosten.

¹ Eine Einreichung ist trotzdem möglich. Die Kosten der Kunststofffenster werden jedoch nicht berücksichtigt.

4.3 Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie

Förderbare Maßnahmen

In Verbindung mit Mustersanierungen gemäß Abschnitt 4.1 werden zusätzlich **Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie** gefördert, insbesondere:

- Photovoltaikanlagen wie bspw. Photovoltaikfassaden (inkl. Speicher für Eigenverbrauchsoptimierung) aliquot zur Höhe des Jahresstromverbrauchs² des beantragten Gebäudes³
- Biomasse-Einzelanlagen
- Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Wärmepumpen
- Anschlüsse an klimafreundliche bzw. hocheffiziente Nah-/Fernwärme⁴ (inkl. Anschlussgebühren und Baukostenzuschüsse)
- Errichtung von Verteilnetzen zur Wärmeversorgung von in der Mustersanierung beantragten Gebäuden (Wärmezentrale zu Gebäude)
- Hydraulischer Abgleich in Warmwasserheizungen und Warmwasser-Leitungsnetzen

Nicht förderbare Maßnahmen

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen)
- Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Fußbodenheizungen etc.)
- Sanitäreinrichtungen
- Wärmepumpen, die ausschließlich zur Kälteerzeugung eingesetzt werden
- Gasbetriebene Wärmepumpen
- Wärmepumpen in Gebieten, in denen eine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche bzw. hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht
- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- mit fossilen Brennstoffen betriebene Wärmeerzeuger

4.4 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten

Zu den nicht förderfähigen Anlagen und Kosten zählen unter anderem:

- Kosten vor Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungskosten)
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) übersteigen
- Gebäude, welche in den letzten zehn Jahren nicht zumindest eine Heizperiode beheizt waren
- Gebäude, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Die überwiegende betriebliche Nutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Untergeordnete Anteile zur privaten Nutzung bzw. Wohnnutzung werden mitgefördert.
- Gebäude, deren Gebäudeerweiterung, welche im Zuge der Sanierung vorgenommen wird, bei mehr als 100 % des ursprünglichen beheizten Volumens liegt (Zubau ist größer als der sanierte Gebäudeteil). Für Zubauten kleiner 100 % ist eine umfassende Sanierung des Bestandes Grundvoraussetzung.
- Bei Vergrößerung des beheizten Raumvolumens im Zuge der Sanierung (z.B. Dachgeschoßausbau, Anbauten etc.) sind die Kosten der thermischen Sanierung, des neu errichteten Heizsystems und der Beleuchtungsoptimierung im Ausmaß der Erweiterung nicht förderbar.
- Personaleigenleistungen der Antragsteller:innen
- Entsorgungsgebühren
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro (netto)
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z.B. Büroanlagen)
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Maßnahmen, die nicht freiwillig umgesetzt werden (z.B. behördlich vorgeschriebene Maßnahmen)

² Jahresstromverbrauch des Gebäudes (nach Sanierung; inklusive etwaiger zulässiger Erweiterungen)

³ bitte beachten Sie Punkt 5.4 Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten

⁴ Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

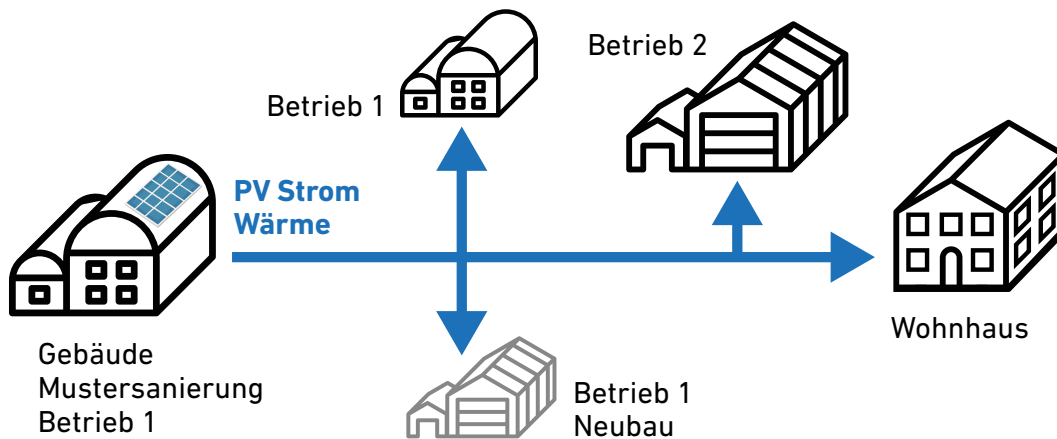
4.5 Mustersanierung innerhalb einer Versorgungsgemeinschaft

Werden in Verbindung mit einer Mustersanierung gemäß Abschnitt 4.1 zusätzlich Gebäude (unabhängig von der Nutzung und Eigentümerverhältnissen) durch im Förderungsgegenstand (Mustersanierungsgebäude) erzeugte Wärme oder Strom versorgt, können zusätzlich folgende Anlagen und Kosten gefördert werden:

- Wärmeerzeuger⁵ für die Wärme- und Warmwasserversorgung des Mustersanierungsgebäudes und des zusätzlich versorgten Gebäudes bzw. Zu- und Neubauten (inkl. Pufferspeicher, Regelung udgl.)
- Wärmeverteilnetz bis zum zusätzlich versorgten Gebäude (inkl. Hausanschluss und Übergabestation)
- Photovoltaikanlagen im Besitz der/des Antragstellerin/Antragstellers maximal im Ausmaß der gelieferten Strommenge [kWh/a] an die Versorgungsgemeinschaft

Systemgrenze ist die Übergabestation und der Hausanschluss der zusätzlich versorgten Gebäude.

Umsetzungsbeispiel Versorgungsgemeinschaft:



⁵ Die technischen Voraussetzungen unter Punkt 6.0 dieses Leitfadens sind jedenfalls einzuhalten.

4.6 Mustersanierungen mit Konsortium als Antragsteller

Im Rahmen dieses Förderungsbereichs kann von einem Konsortium für die Mustersanierung mehrerer überwiegend betrieblich genutzter Gebäude mit unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen ein Antrag gestellt werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der Förderungsvoraussetzung unter Punkt 6.0 des Leitfadens aller vom Konsortium sanierten Gebäude. Der Nachweis ist für jedes Gebäude mittels Energieausweis zu erbringen.

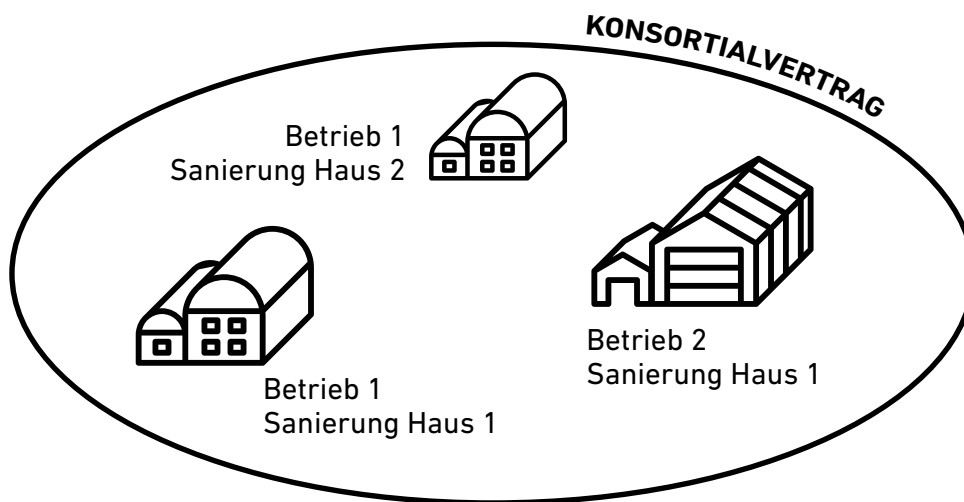
Im Falle einer Mustersanierung mit einem Konsortium als Antragsteller ist bei der Einreichung zumindest ein Entwurf eines Konsortialvertrags und ein Bericht des Kreditinstituts von allen Partner:innen vorzulegen.

Was ist bei Konsortien als Antragsteller zu beachten?

Die Vorlage des Konsortialvertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrags. Für den Abschluss des Fördervertrags ist es notwendig, dass die/der Lead-Partner:in des Konsortiums bevollmächtigt ist, sowohl die Förderabwicklung mit der KPC durchzuführen als auch als Förderungsnehmer:in im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zu erfüllen. Im Konsortialvertrag muss die Aufteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartner:innen geregelt sein.

Im Zuge der Endabrechnung können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf eine:n im Konsortialvertrag festgesetzte:n Partner:in ausgestellt sind und von der/von dem Lead-Partner:in freigegeben wurden.

Umsetzungsbeispiel Mustersanierungen durch Konsortium:



5.0 Förderhöhe

5.1 Fördersatz

Der **maximale Fördersatz** (ohne Zuschläge) beträgt **40 %** aber maximal bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen der förderbaren Kosten.

5.2 Zuschläge zu den Fördersätzen

Für Projekte bzw. Projektteile, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, kann ein Zuschlag zu dem in 5.1 angeführten Förderungssatz bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden:

- Erfüllt das Gebäude nach der Sanierung die Bewertungskriterien für
 - „Passivhaus Classic“ oder EnerPHit⁶ gemäß den Richtlinien des Passivhaus Instituts Darmstadt (www.passiv.de) oder
 - den klima**aktiv** Gold Standard gemäß dem klima**aktiv** Kriterienkatalog⁷ oder
 - ein Plusenergiehaus (die auf dem/im Gebäude produzierte erneuerbare Energie ist in der Primärenergie-Gutschrift⁸ zumindest gleich groß wie der erforderliche Primärenergie-Aufwand für die Bereitstellung von Strom, Wärme und Kälte für das Gebäude),kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten vergeben werden.
- Werden überwiegend⁹ Dämmstoffe
 - aus nachwachsenden Rohstoffen¹⁰ oder
 - solche, die die Kriterien des österreichischen Umweltzeichens oder
 - von natureplus¹¹ erfüllen, verwendet,kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten vergeben werden.
- Wird mit einem befähigten Unternehmen ein EVM-Betreuungsvertrag über zumindest vier Jahre nach Fertigstellung abgeschlossen, kann ein pauschaler Zuschlag von 4.000 Euro vergeben werden.

⁶ Link: passiv.de/downloads/03_gebaeubezertifizierung_leitfaden.pdf

⁷ In der Planungsphase ist die Absichtserklärung ausreichend. Die klima**aktiv** Gold Urkunde ist nach Abschluss der Sanierung im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Die ausführlichen Kriterienkataloge finden Sie im Internet unter www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren. Alle Gebäude (Wohn- und Dienstleistungsgebäude) werden auf der Onlineplattform unter klimaaktiv.baudock.at deklariert. Mehr Informationen unter klimaaktiv@oegut.at.

⁸ Zur Bewertung sind die Primärenergie-Faktoren aus der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2015 oder 2019) heranzuziehen; auf dem/im Gebäude erzeugter Photovoltaikstrom wird mit dem Primärenergie-Faktor für Strombezug aus dem Netz gutgeschrieben. Ökostrom (Ökostromvertrag) wird hier nicht als erneuerbare Energie gewertet.

⁹ Überwiegend bedeutet mindestens 50 % der sanierten Bauteilflächen.

¹⁰ Als nachwachsende Rohstoffe werden Flachs, Hanf, Schafwolle, Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern), Holzschnitzel und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe), Baumwolle, Kokosfaser, Stroh- und Wiesengras, Schilfrohr, Getreidegranulat, Kork und Zellulose bezeichnet.

¹¹ www.natureplus-database.org/produkte.php

5.3 Begrenzung der Förderung

- Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 800.000 Euro.
- Gemäß den beihilferechtlichen Höchstgrenzen lt. AGVO (Gruppenfreistellungsverordnung) i.d.g.F., Investitionsförderungsrichtlinien i.d.g.F ist der Fördersatz, inklusive Zuschläge für die thermisch-energetische Gebäudesanierung sowie Energieeffizienzmaßnahmen, mit folgenden Fördersätzen auf die förderbaren Kosten begrenzt:

Für die Einstufung als Klein- oder Mittelunternehmen sind die diesbezüglichen Regelungen der AGVO i.d.g.F. ausschlaggebend.¹²

	Beihilferechtliche Höchstgrenzen (maximal möglicher Fördersatz inkl. aller Zuschläge)		
	Thermische Gebäudesanierung und Fernwärmeanschlüsse	Energieeffizienzmaßnahmen	Anwendung erneuerbarer Energie
Großunternehmen	30 %	15 %	45 %
Mittlere Unternehmen	40 %	20 %	55 %
Kleine Unternehmen	50 %	25 %	65 %
Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen, z. B. Gemeinden	50 %	50 %	50 %

5.4 Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten

Die Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung wie z.B. (Wohnbauförderung oder Förderungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes) für die in der Mustersanierung geförderten Maßnahmen ist nicht zulässig (Ausnahme: erlaubte Konsortialförderung – siehe unten).

Eine Doppelförderung der PV-Anlage ist ausgeschlossen. PV-Anlagen, welche in der Mustersanierung beantragt wurden, können nicht in einem weiteren Förderungsprogramm des Bundes (z.B. Förderungen des EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) beantragt werden. Sofern für die zu fördernde Maßnahme der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 28 Abs. 62 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, angewandt wurde, ist die Gewährung eines Investitionszuschusses ausgeschlossen.

Eine Kombination mit Landesförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien der Umweltförderung im Inland i.d.g.F. unter Einhaltung der in den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen möglich.

Erlaubte Konsortialförderung

Zur Sicherstellung bzw. Erleichterung der Finanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zur Umweltförderung Förderinstrumente der Austria Wirtschaft Service GmbH (aws) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung. Ebenfalls kombinierbar sind Bedarfsmittelzuweisungen für Gemeinden.

Zulässige Garantie- und Förderungsinstrumente können dem Informationsblatt „Betriebliche Umweltförderung – Zielgruppen“ entnommen werden.¹³

¹² Ein Unternehmen wird als kleines Unternehmen eingestuft, wenn es weniger als 50 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigen. Ein Unternehmen wird als mittleres Unternehmen eingestuft, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Unternehmen, welche die obigen Schwellenwerte überschreiten, sind Großunternehmen.

¹³ www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokumente/infoblatt_zielgruppe.pdf

6.0 Fördervoraussetzungen

Förderbar sind Projekte, die Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung sowie zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik bzw. zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme enthalten. Die thermische Gebäudesanierung ist jedenfalls Voraussetzung für die Förderung.

- Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichten Maßnahmen müssen **mindestens 35.000 Euro** betragen.
- Das betroffene Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als **20 Jahre** sein (Datum der erstmaligen Baubewilligung).
- Mit der thermischen Sanierung müssen die folgenden **Anforderungen für den Heizenergiebedarf** und Gesamtenergieeffizienzfaktor (gemäß OIB-Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019) erzielt werden:

Für Nicht-Wohngebäude¹⁴

Heizwärmebedarf:

$$HWB_{Ref,RK} \leq 14,4 \times (1 + 2,5/l_c) \times H_{corr}$$

und Gesamt-Energieeffizienzfaktor: $f_{GEE} \leq 0,85$

Für denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude im Ensembleschutz

Reduktion des ursprünglichen spezifischen Heizwärmebedarfs ($HWB_{Ref,RK}$) um mindestens 50 %

$HWB_{Ref,RK}$	Jährlicher referenzierter Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m ² a]
f_{GEE}	Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
l_c	Charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
H_{corr}	Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe ($H_{corr} = 1$ bei 3 m Bruttogeschosshöhe)

$$H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$$

V_{br}	Konditioniertes Brutto-Volumen [m ³] (laut Energieausweis)
BGF	Konditionierte Brutto-Grundfläche [m ²] (laut Energieausweis)

- Die **Heizwärmebedarfsreduktion** (HWBSK) muss durch die thermische Sanierung des Bestandgebäudes zumindest 25 % betragen.
- Mindestanforderung für die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Abschluss der thermischen Sanierung: $n^{50} < 1,5 \text{ h}^{-1}$ gemäß Luftdichtheitstests nach ÖNORM EN ISO 9972. Es wird eine Vormessung nach Fertigstellung der luftdichten Hülle empfohlen.
- Bei Produktionsbetrieben sind bei der Einreichung die vorhandenen Energieströme darzustellen. Vorhandene Abwärmeströme aus Produktionsprozessen sind bestmöglich in die Wärmeversorgung zu integrieren.

¹⁴ Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen u. dgl. (Gebäudekategorie 13 – sonstige Gebäude) sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1–12 nach OIB RL 6/15 bzw. 4–12 nach OIB RL 6/19) zu ermitteln. Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen.

- Der **Anteil an erneuerbaren Energieträgern**¹⁵ oder genutzten Abwärmepotenzialen am Gesamtenergiebedarf der sanierten Gebäude muss mindestens 90 % betragen.¹⁶ Ausnahmeregelung bei mit fossiler Fernwärme versorgten Gebäuden (z.B. in innerstädtischer Lage): Hier muss der gesamte Strombedarf aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden.
- Im Rahmen der thermisch-energetischen Sanierung und der Anwendung erneuerbarer Energieträger ist ein **Energieverbrauchsmonitoring (EVM)-System** zu implementieren und die dafür erforderliche Messausstattung zu installieren. Die Mindestanforderungen für das EVM sind im Anhang 1 dargestellt. Die Daten aus dem EVM werden gegebenenfalls im Zuge eines Begleitprogramms ausgewertet und veröffentlicht. Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems von entsprechend befähigten Expert:innen eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen und ein Optimierungsbericht vorzulegen. Die Daten des EVM sowie der Optimierungsbericht müssen spätestens 13 Monate nach Fertigstellung der Sanierung den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden.¹⁷
- Thermische Solaranlagen müssen das Erfüllen der Kriterien nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ oder nach der **„Solar Keymark“-Richtlinie** nachweisen.
- Für Holzzentralheizungsgeräte sind hinsichtlich der Emissionswerte im Volllastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der **Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen** (UZ 37 siehe www.umweltzeichen.at) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu erfüllen.
Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme \(umweltzeichen.at/foerderung\)](http://www.umweltzeichen.at/foerderung).
- Die **Jahresarbeitszahl**¹⁸ von elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen-Systemen muss mindestens 3,8 betragen, und das eingesetzte Kältemittel darf ein **GWP von 1.500** (nach 5. IPCC Sachstandsbericht) nicht überschreiten.

¹⁵ Konventioneller Netzstrom (Strommix) wird hier als nicht erneuerbar gewertet; ausschließlich Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) wird als erneuerbar gewertet. Der Bezug von Ökostrom ist mittels langfristiger Lieferverträge nachzuweisen.

¹⁶ Bei Wärmepumpen wird der Anteil an Umgebungswärme als erneuerbare Energie gewertet. Nah-/Fernwärme wird als erneuerbar gewertet, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

¹⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Kontaktaufnahme eine Fristverlängerung gewährt werden.

¹⁸ abgegebene Wärme der Wärmepumpe / eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)

7.0 Einreichunterlagen

Die Einreichung ist ausschließlich online im Internet unter www.klimafonds.gv.at/call/mustersanierung-2023 (Weiterleitung auf KPC-Website) möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Die vollständig ausgefüllten technischen Daten- und Kostenblätter für die thermische Gebäudesanierung sowie für die Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz (siehe www.umweltfoerderung.at/mustersanierung) als Excel-Datei.
- Eine technische Beschreibung der beantragten Maßnahmen (Baubeschreibung, U-Wert-Berechnungen, Bestands- und Einreichpläne, Darstellung bzw. Berechnung der erzielbaren Einspareffekte durch eine Gegenüberstellung des Energiebedarfs und -verbrauchs vor und nach Umsetzung der Maßnahme, ggf. Nachweise zur überwiegenden Verwendung von Dämmstoffen, welche die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens bzw. natureplus erfüllen, ggf. Nachweis für das Erfüllen der Kriterien eines „qualitätsgeprüften Passivhauses“, des **klimaaktiv Gold** Gebäudestandards (Planungsdeklaration) bzw. eines Plusenergiehauses, ggf. Nachweis der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe, Zeitplan zur Projektumsetzung.
- Bestätigung, dass die zur Förderung beantragten Anlagenteile wie Biomasseanlage, thermische Solaranlage, Wärmepumpe oder Fernwärmeanschluss freiwillig umgesetzt und nicht behördlich vorgeschrieben wurden.
- Bei Austausch von Bestandsanlagen: Alter der Anlagen, Darstellung, ob diese unverändert noch weiter betrieben werden könnten und welche Investitionen für einen Weiterbetrieb bzw. Veränderung der Kapazität erforderlich wären.
- Bei Wärmepumpen und Biomassezentralheizungen eine Bestätigung, dass keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Fernwärmeversorgung besteht.
- Bestätigung, dass das EVM-System des Gebäudes (eingesetzte messtechnische Ausrüstung, eingesetzte Software, Auswertung und Controlling des Energieverbrauchs) lt. Anhang 1 umgesetzt wird.
- Energieausweise – mit der Berechnung des Heizwärme-, Kühl- und Endenergiebedarfs des Gebäudes gemäß OIB-Richtlinie (gemäß OIB-Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019) vor und nach der Sanierung unter Verwendung validierter Software.
- Nachweis des Gebäudealters (zum Beispiel durch Vorlage der erstmaligen Baubewilligung oder durch die Angabe in den Energieausweisen).
- Eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Kostendatenblatt sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote bzw. eine durch qualifizierte Planer:innen bzw. Generalunternehmer:innen erstellte Kostenaufstellung. Die Kostenaufstellung und Angebote müssen so gestaltet sein, dass die zur Förderung beantragten Maßnahmen (insbesondere die thermischen Maßnahmen lt. Energieausweis) hinsichtlich Menge (m²), Stärke und Material klar ersichtlich sind.
- Genehmigungen, Bescheide (alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für die beantragten Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen).
- Bei denkmalgeschützten und ensemblesgeschützten Gebäuden: Bestätigung der Abstimmung der Maßnahmen mit dem Bundesdenkmalamt.
- Von der Planungsberatung unterfertigtes Beratungsprotokoll
- Bericht des Kreditinstituts ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro (siehe Einreichunterlagen).
- Konsortialvertrag bei Konsortien als Antragsteller
- Spätestens im Zuge der Endabrechnung:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „[Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern \(EET\)](#)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.
 - Bei Abschluss eines vierjährigen EVM-Betreuungsvertrags ist die Beauftragung über die volle Betreuungszeit oder der entsprechende Auftrag vorzulegen.
 - Bei Versorgungsgemeinschaften, die Wärmelieferverträge aller angeschlossenen Gebäude.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung gelten spezielle Förderungsvoraussetzungen. Bitte stimmen Sie sich diesbezüglich vor der Einreichung mit der Förderungsstelle ab.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden.

Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der/des Auftraggeberin/Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Kostenpositionen, für die im **Zuge der Endabrechnung** jedenfalls Vergleichsangebote vorzulegen sind:

- Thermische Gebäudesanierung: Wärmedämmung, Außenfenster und -türen, Lüftungsanlage, Verschattungssysteme
- Photovoltaikanlage: PV-Module, Aufständerung bzw. Unterkonstruktion, Wechselrichter, Verkabelung, Energiespeicher
- Biomasseanlage: Kessel, Brennstofflager, Speicher
- Thermische Solaranlage: Kollektoren inkl. Verrohrung, Aufständerung bzw. Unterkonstruktion, Speicher
- Wärmepumpe: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Brunnenbohrung, Tiefenbohrung, Erdkollektor), Speicher
- Anschluss an biogene Fernwärme: Wärmeübergabestation, Rohrleitungen, Grabung für Verlegung der Fernwärmeleitung
- Regelungs- und Messtechnik

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind.

Details zur Endabrechnung sowie die notwendigen Dokumente finden Sie in Ihrem Fördervertrag sowie auf der Homepage der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH – www.umweltfoerderung.at.

8.0 Einreich- und Umsetzungsfristen

Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch zwischen 15.02.2024 und 13.09.2024, 12:00 Uhr, über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.klimafonds.gv.at/call/mustersanierung-2023.

Das Konzept des EVM muss vor Antragstellung spätestens bis 30.08.2024 bei der Beratungsstelle vorgelegt und besprochen werden. Projekte, die das EVM-Konzept der Beratungsstelle nach Ablauf dieser Frist vorlegen, werden von der Abwicklungsstelle nur als Reserveprojekte entgegengenommen.

Die Sanierung muss bis spätestens 31.12.2025 abgeschlossen sein. Verzögerungen darüber hinaus können einen Verlust der Förderung nach sich ziehen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt in zwei Teilbeträgen.

Der erste Teilbetrag wird nach der Übermittlung und Prüfung der Endabrechnung ausbezahlt und entspricht der nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderung abzüglich eines Rückbehalts.

Die Auszahlung des zweiten Teilbetrags (Rückbehalts) in Höhe von 15.000 Euro, maximal jedoch 10 % der nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderung erfolgt nach Vorlage des Optimierungsberichts und der Übermittlung der Bestätigung über die Einhaltung der gemäß Leitfaden geforderten Qualität des Monitoringsystems und der Monitoringdaten durch die vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen.

Die Daten des EVM sowie des Optimierungsberichts müssen spätestens 13 Monate nach Fertigstellung der Sanierung den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden (siehe Anhang 1 Monitoringkonzept).

Werden die Daten des EVM oder der Optimierungsbericht nicht zeitgerecht übermittelt, wird die nach Endabrechnung ermittelte Gesamtförderung im Ausmaß von 15.000 Euro, maximal jedoch um 10 % reduziert.

Bitte beachten Sie, dass ein rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusicherung und Ausstellung eines Fördervertrags entsteht.

9.0 Auswahlverfahren und verfügbares Budget

Die eingereichten Anträge werden von der Abwicklungsstelle in der Reihenfolge ihres vollständigen Einlangens auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Für Förderansuchen, die die Formalkriterien erfüllen, erfolgt die fachliche und inhaltliche Evaluation durch Expert:innen der KPC. Die KPC empfiehlt dem Präsidium des Klima- und Energiefonds die zu fördernden Projekte. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds entscheidet als oberstes Organ über die Vergabe der Fördermittel.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets.

Das vorhandene Budget wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

Unvollständige Förderanträge werden nicht gereiht, solange nicht alle zur Beurteilung notwendigen Förderunterlagen samt Beilagen bei der Abwicklungsstelle vorliegen.

Anträge deren EVM Konzept nach dem 30.08.2024 bei der Beratungsstelle eingetroffen sind, werden als Reserveprojekte geführt. Diese werden, je nach Verfügbarkeit der Budgetmittel in der Reihenfolge ihres Eintreffens bei der KPC gereiht.

10.0 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38, 38a und 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung

dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) i.d.g.F. sowie der nationale **GAP Strategieplan 2023–2027** insbesondere der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

11.0 GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027

Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung bereits Budgetmittel im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023–2027 zur Verfügung stehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, beantragen Sie mit Ihrem Förderungsantrag gleichzeitig auch die Förderung aus EU-Mitteln. Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung unter den dort geltenden Bedingungen geprüft.

Nähere Informationen finden Sie in den [Auswahlkriterien für die Förderung im Rahmen des nationalen GAP Strategieplans 2023–2027 \(Auswahlkriterien-Projekt-massnahmen-GSP_Version-2-0.pdf \(ama.at\)\)](#).

12.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt.

Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogramms, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Z 11 Umweltförderung im Inland nicht.

13.0 Information, Beratung und Einreichung

Als ersten Schritt bietet der Klima- und Energiefonds interessierten Bauherr:innen eine kostenlose Einreich- und Planungsberatung (siehe Anhang) an:

- Eine Ad-hoc-Beratung über die Eignung des Sanierungsvorhabens für eine Mustersanierung
- Eine konkrete Planungsberatung zur Erreichung der Voraussetzungen für eine Mustersanierung
- Eine verpflichtende Beratung zum erforderlichen Energieverbrauchsmonitoring-System (EVM)

Der Weg zur Fördereinreichung und die verschiedenen Beratungspakete sind in Anhang 2 „Ihr Weg zur Fördereinreichung“ dargestellt.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Website www.mustersanierung.at verweisen. Dort finden Sie dokumentierte Projekte sowie nützliche Informationen zum Thema Mustersanierung.

Beachten Sie bitte auch das Programm „klimaaktiv Bauen und Sanieren“, welches unter www.klimaaktiv.at zu finden ist und Ihnen weitere geförderte Sanierungsberatungen bietet. Streben Sie den Zuschlag für eine Sanierung auf klimaaktiv Gold Standard an, können Sie sich mit der Demoversion des Online-Deklarationstools für Dienstleistungsgebäude einen raschen Überblick über die Kriterien für Ihr Sanierungsvorhaben verschaffen: klimaaktiv.baudock.at/demo.htm?version_id=449.

Aufgrund der Erfahrung der Ausschreibung der vergangenen Jahre wollen wir darauf hinweisen, dass für eine problemlose Einreichung und Abwicklung des Antrags eine frühzeitige Kontaktaufnahme für eine Einreich- bzw. Planungsberatung essenziell ist.

Um den Zuschlag für eine Sanierung auf klimaaktiv Gold Standard zu erhalten, wird empfohlen, im Zuge der klimaaktiv Deklaration eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen (Lebenszyklus-Kostenberechnung) durchzuführen. Das entsprechende Tool steht unter dem folgenden Link allen Interessierten zur Verfügung: www.klimaaktiv.at/service/tools/bauen_sanieren/econcalc.html.

13.1 Einreichung von Förderansuchen

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm „Mustersanierung“ ist die Kommunalkredit Public Consulting (KPC).

Kontakt zur Förderabwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam Mustersanierung

Telefon: 01/316 31-712

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontakt zur Planungsberatung:

Grazer Energieagentur GmbH

Georg Prem, BSc

Kaiserfeldgasse 13/1, 8010 Graz

Telefon: 0316/811 848-29

E-Mail: mustersanierung@grazer-ea.at

13.2 Publizitätsmaßnahmen

Zum Projektbeginn und nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung sind Projektberichte für die Website des Klima- und Energiefonds zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: www.klimafonds.gv.at/aus-schreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer.

- Nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung ist gemäß der programmeigenen Publizitätsmaßnahme auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds sowie gegebenenfalls des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027 hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds sowie der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.
- Projektmaßnahmen, die im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027 gefördert werden, haben die entsprechenden Publizitätsmaßnahmen zu beachten.

ANHANG 1

Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)

Das Programm „Mustersanierung“ des Klima- und Energiefonds unterstützt herausragende Projekte zur umfassenden Gebäudesanierung in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie Energieeffizienzmaßnahmen.

Die Mustersanierungsprojekte sollen beispielgebend medien- und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden. Als Grundlage für die Kommunikation ist eine Auswertung der tatsächlich erreichten Energieeinsparungen erforderlich, weshalb ein Energieverbrauchsmonitoring (EVM) **des ersten Betriebsjahrs eine grundsätzliche Förderbedingung** darstellt.

Der Mehrwert für die Bauherr:innen spiegelt sich durch die energetische sowie betriebliche Optimierung der Anlagen im Gebäude (v. a. Kälte, Lüftung, Strom, Wärme und Wasser) wider.

- Erfassung der Ist-Verbräuche und Gegenüberstellung mit den Berechnungen aus der Planung
- Information über das Verhalten des Gebäudes in Abhängigkeit zur Nutzung
- Messtechnische Evaluierung der Performance der umgesetzten Maßnahmen
- Erarbeitung von Benchmarks für bestimmte Gewerke/Technologien/Nutzungen
- Erkennen von Schwachstellen und Optimierung der haustechnischen Anlagen. Durch die Optimierung des Gebäudebetriebs auf Basis des EVM können 5–30 % an Energieeinsparungen erreicht werden.

Monitoringkonzept

Vorlagen für Monitoringschema und Datenerfassungsstrukturen finden Sie auf der Webseite

www.mustersanierung.at unter „**Erste Schritte**“.

Erforderliche Messpunkte

Folgende Messpunkte sind im Rahmen des EVM verbindlich zu erfassen. Es werden projektspezifische Adaptionen erforderlich sein, dabei steht der Bauherrin oder dem Bauherrn das vom Klima- und Energiefonds finanzierte Beratungspaket „Beratung zu Monitoring“ (siehe Roadmap/Anhang 2) zur Verfügung.

- **Heizungsanlage**
 - Erfassung des Energieinputs und der Energieverbrauchsdaten zur Ermittlung des Nutzungsgrades¹⁹
 - Stromverbrauch der Heizungsanlage (inkl. Umwälzpumpen)
- **Warmwasserbereitung**
 - Erfassung der Energiemenge zur zentralen Warmwasserbereitung
 - Erfassung der Energiemenge des Warmwasserverbrauchs
 - Optional: Erfassung des Kaltwasserbezugs
- **Strombedarf Gebäude**
 - Separate Erfassung des Gesamtstromverbrauchs des sanierten Gebäudes und von Neu- sowie Zubauten
- **Photovoltaik**
 - Stromeinspeisung Gebäude
 - Stromeinspeisung Netz
- **Thermische Solaranlage**
 - Ertrag (Wärmemenge) der Solaranlage – gemessen vor dem Speicher
- **Wärmepumpe**
 - Stromverbrauch der Wärmepumpe
 - Wärmeertrag der Wärmepumpe

¹⁹ Bei mehreren Heizungsanlagen (z.B. bivalentem Wärmepumpenbetrieb) sind die Daten pro Anlage zu erfassen.

- **Lüftungs- und Klimaanlage**

- Wärmemenge Vorheizregister
- Wärmemenge Nachheizregister
- Wärmemenge Kältereister
- Stromverbrauch der Lüftungsanlage
- Stromverbrauch von Kältemaschinen
- Temperatur in ZUL (optional: AUL, ABL, FOL)
- Relative Luftfeuchtigkeit in ZUL (optional²⁰: AUL, ABL, FOL)
- Druckdifferenz bei Filtern in AUL, ZUL, ABL (optional)
- CO₂-Gehalt ABL (optional)
- Bei Gebäuden mit einer zentralen Gebäudeleittechnik (GLT) sollten sämtliche energietechnischen Parameter aufgezeichnet werden (Betriebsstunden; Temperaturen > AT, ZUL, AUL, ABL, FOL; Klappenstellungen, ...).

- **Sonstiger Verbrauch**

Getrennte Baukörper oder energieintensive Sondernutzungen, bei denen ein anteiliger Energieverbrauch (Strom, Wärme, Warmwasser) größer als 5 % des Gesamtenergieverbrauchs zu erwarten ist (z.B. Serverraum, Wellnessbereich), sind getrennt zu erfassen. Zusätzlich empfiehlt es sich, Verbräuche von Flächen größer als 5 % der Gesamtfläche (z.B. Brutto-Grundfläche [BGF]) des Gebäudes getrennt zu ermitteln (z.B. Garage, Keller).

- **Klimadaten**

Um Wärmeverbrauchsdaten bewerten zu können, sind Klimadaten bereitzustellen.

- Außentemperatur (1/4-h-Werte) und Temperatur als Tagesmittel für die Klimabereinigung²¹

- **Komfortparameter**

- Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte für die Komfortparameter Raumtemperatur, Raumfeuchte und CO₂-Gehalt im Raum (zumindest die Raumtemperatur in einem Referenzraum)

HINWEIS: Wenn das Gebäude nach klimaaktiv deklariert wird, beachten Sie bitte auch die Möglichkeit, das Gebäude später in der Nutzung als besonders energieeffizientes Gebäude deklarieren zu lassen. Dazu sind bereits in der Planung auch die Anforderungen an das Energieverbrauchsmonitoring für die Deklaration „klimaaktiv in der Gebäudenutzung“ zu beachten. Kriterienkatalog Gebäudenutzung: www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeudedeklaration/gebaeude-in-der-nutzung.html

Messintervall/Messgenauigkeit

Von allen Messstellen sollen die Messwerte im 15-Minuten-Intervall (kein Eventlogging) als Mittelwert bzw. als Summe zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnung der Messwerte bei Strom- und Wärmemengenzählern soll auf Wh genau bzw. bei kWh auf drei Kommastellen genau erfolgen. Für besondere Verbraucher kann natürlich zusätzlich eine genauere Auflösung des Intervalls gewählt werden.

Messdauer

Es empfiehlt sich, das Monitoring zumindest zwei bis drei Jahre über die vorgeschriebene Laufzeit hinaus zu betreiben, um die optimale Einregulierung der Anlage zu gewährleisten und eventuelle Schwachstellen erkennen und beheben zu können.

Datenformat/-übergabe

Die Daten sind in einer Datenbank zu sammeln.

Die Fördernehmer:innen verpflichten sich, die erhobenen Monitoringdaten für die Datenauswertung dem Klima- und Energiefonds bzw. von diesen beauftragten Dritten in einem offenen, technologieunabhängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Eine vollständige Liste der Messpunkte inklusive Bezeichnung (Datenpunkt-ID) und Zuordnung der einzelnen Messparameter und eine schematische Darstellung der einzelnen Zählpunkte sind nach dem ersten Betriebsjahr zu übermitteln.

Die Übergabe der Messwerte hat elektronisch in einem offenen, technologieunabhängigen Datenformat zu erfolgen (z.B.: .csv, .xls).

Hinweis für Gemeinden und Kommunen: Bitte achten Sie bereits zu Planungsbeginn auf die Koordination einer automatisierten Datenübernahme in etwaige zusätzlich bestehende bundesländerspezifische Energiebuchhaltungssysteme.

²⁰ Für die Berechnung diverser Wirkungsgrade (z.B. Rückwärmezahl) der Lüftungsanlage

²¹ Tagesmittelwert der Außentemperatur – für eine Klimabereinigung kann gegebenenfalls auf öffentlich zur Verfügung gestellte Klimadaten zurückgegriffen werden, z.B. Stationsdaten der GeoSphere Austria, data.hub.zamg.ac.at/group/stationsdaten.

Verpflichtende Beratung zu Monitoring vor Einreichung

Aufgrund der Komplexität der Thematik bietet der Klima- und Energiefonds den Bauherr:innen Hilfestellung bei der Einarbeitung des Monitoringkonzepts in die Haustechnikplanung an. Dabei werden, ausgehend vom oben dargestellten Messkonzept für Mustersanierungsvorhaben, vor allem technische Fragen wie die Positionierung der Messpunkte oder Informationen zur messtechnischen Ausrüstung bearbeitet. Zusätzlich werden die Themen Vorteile und Kosten von EVM-Systemen behandelt.

Das EVM-Konzept muss bei der Beratungsstelle vorgelegt und besprochen werden (Fristen siehe Kapitel 8).

Verpflichtende Qualitätssicherung des Monitorings (EVM)

Um die geforderte Qualität des Monitoringsystems und der Monitoringdaten sicherzustellen, wird eine Qualitätssicherung durch die vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen durchgeführt.

Dafür müssen im ersten Betriebsjahr quartalsweise die Energieverbrauchsmonitoring-Daten inklusive einer Beschreibung des Monitoringsystems (Schema und Datenpunktliste) an die beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden.

Wir empfehlen bei Inbetriebnahme des EVM-Systems eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben durch die beauftragten Berater:innen durchführen zu lassen (im kostenlosen Beratungsangebot enthalten).

Optimierung der Haustechnik mittels EVM-Daten

Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen. Die Optimierung soll durch externe (unabhängige) Berater:innen (Monitoringfirma, Energieberater:innen, Haustechnikexpert:innen) etc. erfolgen. Die Daten des EVM sowie des Optimierungsberichts müssen spätestens 13 Monate nach Fertigstellung der Sanierung den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden.

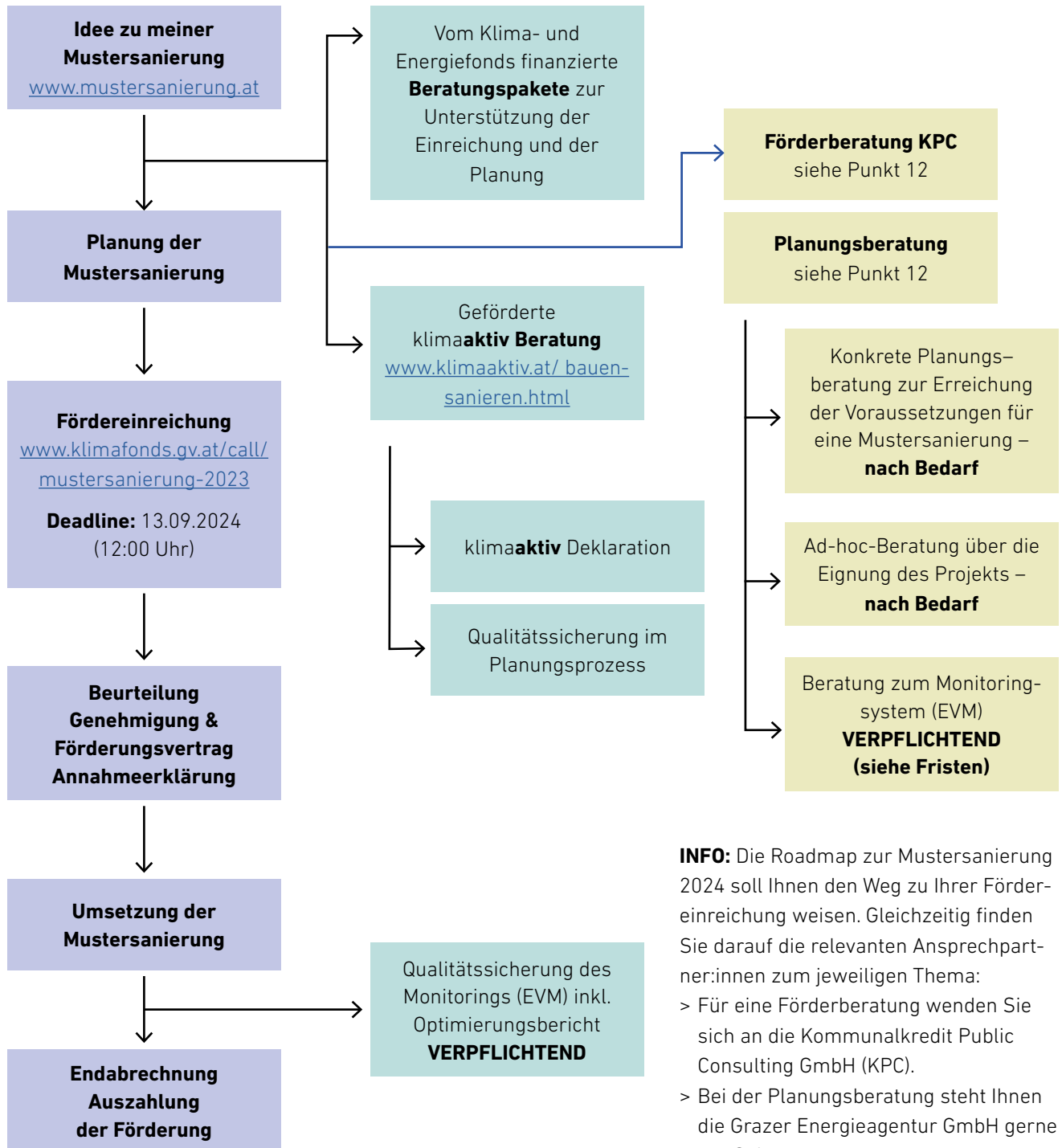
Durch das Beratungs-/Optimierungsgespräch der Bauherr:innen gemeinsam mit den Haustechniker:innen und den externen Berater:innen gewinnen die Bauherr:innen zusätzliches Know-how für die Zukunft.

Als Output muss ein Protokoll zur Optimierung erstellt werden, das zumindest die folgenden Punkte enthält:

- Analyse Monitoringdaten
- Identifiziertes Potenzial
- Zu tätige Maßnahmen
- Umsetzungsplan

ANHANG 2

Roadmap zur Mustersanierung 2024 Ihr Weg zur Förderanmeldung



INFO: Die Roadmap zur Mustersanierung 2024 soll Ihnen den Weg zu Ihrer Förderanmeldung weisen. Gleichzeitig finden Sie darauf die relevanten Ansprechpartner:innen zum jeweiligen Thema:

- > Für eine Förderberatung wenden Sie sich an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).
- > Bei der Planungsberatung steht Ihnen die Grazer Energieagentur GmbH gerne zur Seite.
- > Weiters können Sie sich eine klimaaktiv Beratung zunutze machen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:

Dipl.-Ing. Klaus Ertl

Grafische Bearbeitung:

Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:

stock.adobe.com

Herstellungsort:

Wien, Februar 2024

